

## Religionsunterricht: Was sich in den neuen Ländern tut

Daß die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung der in der Bundesrepublik geltenden staatskirchenrechtlichen Regelungen für die neuen Bundesländer Zeit braucht und nicht ohne Übergangsprobleme zu bewerkstelligen ist, zeigt sich vor allem beim *schulischen Religionsunterricht*. Zwar gilt seit dem Beitritt der früheren DDR zur Bundesrepublik auch dort grundsätzlich der Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes über den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen und tragen die Schulgesetze der neuen Länder dem auch weitgehend Rechnung. Aber im jetzt beginnenden Schuljahr 1991/92 wird es nur an einem kleinen Teil der öffentlichen Schulen zwischen Stralsund und Zittau, Magdeburg und Cottbus schon evangelischen und/oder katholischen Religionsunterricht geben. Bis zu einer flächendeckenden Einrichtung des Religionsunterrichts werden vermutlich Jahre vergehen, und auch dann wird der Religionsunterricht in den meisten Gegenden der ehemaligen DDR ein Minderheitsfach sein, da derzeit meist nur ein kleiner Teil der Schüler einer Kirche angehört.

### Die gesetzlichen Regelungen sind unterschiedlich

Bei den rechtlichen Regelungen für den Religionsunterricht bestehen Unterschiede zwischen den neuen Bundesländern. In *Brandenburg* spart das am 28. Mai dieses Jahres in Kraft getretene Erste Schulreformgesetz den Religionsunterricht aus; in § 26 heißt es, Regelungen zum Religionsunterricht bleiben dem Landesschulgesetz vorbehalten, das in einigen Jahren das Schulreformgesetz ablösen soll. In *Mecklenburg-Vorpommern* enthält das Erste Schulreformgesetz vom

26. April 1991 (ebenfalls ein Vorschaltgesetz) den § 15 „Religionskunde und Religionsunterricht“. Dort heißt es in Abs. 1: „Die Vermittlung von religionskundlichen Kenntnissen im kulturellen Zusammenhang – Religionskunde – ist an den allgemeinbildenden öffentlichen Schulen Gegenstand fächerübergreifenden Unterrichts.“ Abs. 2 stellt fest, Unterricht im Fach Religion werde in Übereinstimmung mit den Religionsgemeinschaften angeboten, „sobald nach Feststellung der Schulaufsichtsbehörde die personellen und inhaltlichen Voraussetzungen gegeben sind.“

Das Schulreformgesetz (Vorschaltgesetz) für das Land *Sachsen-Anhalt* vom Juli 1991 enthält in den §§ 19–21 Bestimmungen über Religions- und Ethikunterricht. Gemäß § 19 sind Religionsunterricht und Ethikunterricht an den öffentlichen Schulen ordentliche Lehrfächer und nehmen die Schüler entweder am Religionsunterricht oder am Ethikunterricht teil. Nach § 21 bestimmen die Erziehungsberechtigten, an welchem der beiden Fächer ihre Kinder teilnehmen, nach dem 14. Lebensjahr die Schüler. Im Schulgesetz für den Freistaat *Sachsen* vom 3. Juli 1991 enthält § 18 die Bestimmung über den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen; § 19 legt fest, daß Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, den Unterricht im Fach Ethik besuchen. In diesem Fach sollen den Schülern „religionskundliches Wissen, Verständnis für gesellschaftliche Wertvorstellungen und Normen sowie Zugang zu philosophischen und religiösen Fragen“ vermittelt werden. Im vorläufigen Bildungsgesetz des Landes *Thüringen* vom 25. März 1991, das für eine Übergangszeit von zwei Schuljahren gelten soll, regelt der § 18 den Religionsunterricht. Auch hier wird gemäß

Art. 7,3 GG Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen festgelegt; „Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nehmen am weltanschaulich neutralen Ethikunterricht teil“.

Nur in Sachsen und Thüringen enthalten die Bestimmungen über den Religions- bzw. Ethikunterricht keine einschränkenden Klauseln. Dementsprechend soll in diesen beiden Bundesländern Religionsunterricht jetzt im Schuljahr 1991/92 schrittweise eingeführt werden. In Mecklenburg-Vorpommern soll nach einer Erklärung des Kultusministeriums von Mitte Juli im kommenden Schuljahr 1992/93 mit der Einführung von Religionsunterricht begonnen werden. In Sachsen-Anhalt, wo die Bestimmungen über Religions- und Ethikunterricht ebenfalls eine aufschiebende Klausel enthalten („Der Unterricht in diesen Fächern wird eingerichtet, sobald hierfür die erforderlichen Unterrichtsangebote entwickelt sind und geeignete Lehrer zur Verfügung stehen“), wird es Religionsunterricht im jetzt beginnenden Schuljahr nur in Ausnahmefällen geben.

### Regionale Unterschiede bei beiden Konfessionen

Am Unübersichtlichsten ist die Lage derzeit in Brandenburg, wo sich Kultusministerin *Marianne Birtbler* (Bündnis 90/Grüne) die Einführung eines Fachs „Lebensgestaltung/Ethik/Religion“ für alle Schüler anstelle des Religions- bzw. Ethikunterrichts favorisiert. Sowohl die evangelische wie die katholische Kirche haben unter Berufung auf das Grundgesetz diesen Plänen widersprochen. In einer begrenzten Anzahl von Schulen soll jetzt im Schuljahr modellhaft das Fach „Lebensgestaltung/Ethik/Religion“ in Brandenburg erprobt werden. In einem Interview mit dem Evangelischen Pressedienst begründete Frau Birtbler ihren Vorstoß damit, daß nur ein geringer Prozentsatz der Kinder mit Kirche vertraut sei und eine christliche Sozialisation erfahren haben. Das brandenburgische Konzept wolle „allen Kindern die Möglichkeit geben

festzustellen, daß Religion für viele Menschen eine Lebensmöglichkeit ist“ (epd 22. 5. 91).

Auch in Sachsen und Thüringen, wo die Weichen für die Einführung des schulischen Religionsunterrichts zum jetzigen Schuljahr gestellt sind, wird es zunächst beträchtliche *regionale Unterschiede* geben, sowohl auf katholischer wie auf evangelischer Seite. Im fast geschlossen katholischen Eichsfeld mit seiner ungebrochenen kirchlichen Tradition wird es im Schuljahr 1991/92 durchweg katholischen Religionsunterricht in den Schulen geben; auch bei den katholischen Sorben in der Oberlausitz sind die Voraussetzungen für die Einführung des Religionsunterrichts günstig.

Evangelischer Religionsunterricht wird in Sachsen und Thüringen vor allem in Landstrichen eingeführt, in denen sich auch unter den DDR-Verhältnissen volksskirchliche Bestände erhalten haben, etwa in Teilen des Erzgebirges oder von Westthüringen. Inwieweit in den Diasporagebieten katholischer Religionsunterricht erteilt wird, hängt von den örtlichen Umständen (Schülerzahl, Lehrkräfte usw.) ab. Nach der Vereinbarung über den Religionsunterricht zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Bistum Dresden-Meißen kann der Religionsunterricht auch in kirchlichen Räumen stattfinden, wenn er sich in der Schule nicht befriedigend einrichten läßt. Die sächsische Landeskirche will den evangelischen Religionsunterricht im Schuljahr 1991/92 zunächst nur für die fünften Klassen einführen.

### Schwierigkeiten einer Übergangssituation

Sowohl der evangelische wie der katholische Religionsunterricht werden zunächst vor allem von kirchlichen Kräften (Pfarrern, Katecheten, Gemeindeferentinnen) erteilt werden, da bislang noch weithin *Lehrer* mit der entsprechenden Qualifikation fehlen. Allerdings stehen für den katholischen Religionsunterricht im Eichsfeld schon Lehrer mit einer Zusatzprüfung zur Verfügung. Beide Kirchen bieten für Lehrer Kurse an, durch die sich für

die Erteilung von Religionsunterricht qualifizieren können. An den evangelisch-theologischen Fakultäten in den neuen Ländern wird man im kommenden Wintersemester teilweise Studiengänge für die Ausbildung von Religionslehrern einrichten. Studenten der Pädagogischen Hochschule Erfurt können den theologisch-religionspädagogischen Teil ihrer Ausbildung am dortigen Philosophisch-Theologischen Studium absolvieren.

Noch weithin unklar ist bislang, wer den *Ethikunterricht* erteilen soll, der nach dem gegenwärtigen Stand in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen von den Schülern besucht werden soll, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Teilweise wird in den Kirchen befürchtet, hier tue sich eine „Marktlücke“ für Lehrer auf, die im früheren System besonders ideologiegeprägte Fächer unterrichteten und jetzt auf das neue, noch nicht wirklich profilierte Fach „Ethik“ ausweichen könnten. Vermutlich dürfte insgesamt die Einführung des Ethikunterrichts in den Schulen größere Schwierigkeiten bereiten als die des Religionsunterrichts, für den die Kirchen mitverantwortlich sind und der ihnen am Herzen liegt.

Die katholische Kirche in den neuen Bundesländern hat sich stärker und geschlossener für die gesetzliche Verankerung des schulischen Religionsunterrichts eingesetzt als die evangelische. Auf evangelischer Seite wurde und wird die Diskussion um den Sinn des Religionsunterrichts als Lehrfach kontroverser geführt, gab und gibt es mehr grundsätzliche Vorbehalte. Aber auch bei den Katholiken in der ehemaligen DDR, sowohl bei Pfarrern wie bei Eltern, ist einige Skepsis gegenüber der Institution Religionsunterricht zu spüren, vor allem weil man negative Konsequenzen für die bisherige Gemeindekatechese fürchtet. In einem Leserbrief an den „Tag des Herrn“ (30, 6. 91) hieß es in diesem Sinn beispielsweise, ein Religionsunterricht in den Schulräumen werde für die Kinder zu einem „ganz allgemeinen Schulfach in der meist nicht so geliebten Schule und verliert damit seinen individuellen Charakter und die familiäre Atmosphäre.“ Zudem werde

die Beheimatung der Kinder in den Gemeinden aufs Spiel gesetzt. Der Apostolische Administrator von Magdeburg, Bischof *Leo Nowak*, betonte in einem Hirtenbrief Anfang Juni, auch wenn der Religionsunterricht in der Schule ordentliches Lehrfach werde, bleibe die Katechese in den Gemeinden eine unverzichtbare Form der Glaubensunterweisung.

### Rückwirkungen auf die „alte“ Bundesrepublik

Je stärker der Religionsunterricht in den neuen Bundesländern Fuß faßt, desto mehr wird sich in beiden Kirchen die Frage nach einer *neuen Verhältnisbestimmung* zwischen schulischem Religionsunterricht (er soll nach dem Willen beider Kirchen auch für nichtgetaufte Kinder zugänglich sein) und den Formen der Gemeindekatechese stellen, die sich in den letzten Jahrzehnten unter dem Zwang der Verhältnisse entwickelt haben. Sowohl auf evangelischer wie auf katholischer Seite wird vielfach für eine Doppelstrategie plädiert: Die Kirche soll die neue Möglichkeit der Präsenz in der Schule aus dem Glauben heraus als Dienst an der Gesellschaft, aber ohne übertriebene Erwartungen nutzen, gleichzeitig aber auch versuchen, die bisherigen Formen der religiös-kirchlichen Unterweisung in den Gemeinden weiterzuentwickeln.

Insgesamt ist im Blick auf den Religionsunterricht in den neuen Bundesländern also noch sehr vieles offen. Die derzeit geltenden Schulgesetze sind zum größten Teil Vorschaltgesetze, die in absehbarer Zeit im Licht der jetzigen Erfahrungen mit dem neuen Schulsystem novelliert bzw. abgelöst werden. Die Kirchen werden darauf drängen, daß in allen Ländern gemäß Art. 7, 3 GG der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach verankert wird. Das Nebeneinander von Religions- und Ethikunterricht muß sich erst einspielen; der Religionsunterricht als Schulfach muß seinen Ort in einer Bevölkerung finden, die in großen Teilen zu Christentum und Kirche so gut wie keine Beziehung unterhält. Zweifellos werden die Erfah-

rungen mit dem Religions- wie mit dem Ethikunterricht in den neuen Bundesländern auch nicht ohne Rückwirkungen auf die Diskussionslage in

der „alten“ Bundesrepublik bleiben, wo der Religionsunterricht in seiner derzeitigen Gestalt ja keineswegs unumstritten ist.

U. R.

## Kirche und Öffentlichkeit: ZdK plädiert für Offenheit und Professionalität

Die Dringlichkeit, das Verhältnis von *Kirche und Öffentlichkeit* grundsätzlich zu überdenken, wird gerade angesichts der aktuell in der Bundesrepublik geführten politischen Diskussion unmittelbar einsichtig: In der mit der deutschen Wiedervereinigung neu entflammten Auseinandersetzung um die rechtliche Regelung des *Schwangerschaftsabbruchs* mühen sich die verschiedenen kirchlichen Institutionen, ihre von unaufgebbaren christlichen Grundüberzeugungen bestimmten Positionen der gesellschaftlichen Öffentlichkeit begründlich zu machen. Sie tun es mehr oder weniger erfolgreich und auf sehr unterschiedlichen Argumentationsebenen. Das gleiche gilt für das kirchliche Engagement in der immer vehementer geführten Diskussion um eine Änderung der *Asylpraxis*.

### Auf die eigene Überzeugungskraft verwiesen

Der aktuelle gesellschaftliche wie auch kirchliche Kontext (von der Entlassung des Chefredakteurs der Augsburgischen Kirchenzeitung durch den Bischof bis zu dem von Kardinal Meisner verfügte Boykott der Herderschen Buchhandlung in Köln durch das Erzbistum) mußte daher dem am 25. Juli veröffentlichten Arbeitspapier „Kirche und Öffentlichkeit“ aus dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken eine gute Resonanz sichern. Als Herausgeberin des Papiers zeichnet die Kommission „Publizistik“ des ZdK. Sie will mit dieser Schrift eine grundsätzliche Diskussion über das Verhältnis von Kirche und Öffentlichkeit anregen, konkrete Defizite aufzeigen

und Lösungsansätze vorschlagen. Entschieden tritt die ZdK-Kommission dabei für eine Kirche ein, die sich den „Bezeugungs- und Begründungszwängen der Öffentlichkeit“ stellt. Von der Überzeugungskraft der Argumente und der Glaubwürdigkeit ihrer Vertreter, so der Tenor des Arbeitspapiers, muß die Kommunikation der Kirche mit der säkularen und pluralen Gesellschaft bestimmt sein. Gleiches wird auch für die *innerkirchlichen Diskussionen und Auseinandersetzungen* gefordert. Das Verhältnis der innerkirchlichen zur gesamtgesellschaftlichen Öffentlichkeit beschreiben die Autoren des ZdK als Wechselwirkung: „Ist das kirchliche Leben rege, öffentlichkeits- und meinungsfreudig, wird es – das Zweite Vatikanum hat es gezeigt – auch Widerhall in der pluralen Öffentlichkeit finden.“

Ein grundlegender erster Teil des Arbeitspapiers begründet das öffentliche Wirken der Kirche theologisch und umreißt die gesellschaftsstrukturellen Bedingungen dieses Engagements. Eine an der Praxis orientierte Skizze der bundesrepublikanischen Medienlandschaft schließt daran an. Trends und Entwicklungen in den Bereichen Presse und Rundfunk werden analysiert und bezüglich ihrer Auswirkungen auf die kirchliche Medienpräsenz ausgewertet. In diesem Zusammenhang kritisiert das Papier beispielsweise die zögernde Haltung der Kirche gegenüber *privaten Rundfunkanstalten* und mahnt zur verstärkten Suche nach geeigneten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen. Ein jeweils eigener Abschnitt befaßt sich mit der *katholischen Presse* und der *kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit*. Im dritten und

letzten Teil werden zusammenfassend „Erwartungen und Empfehlungen“ ausgesprochen, adressiert an die verschiedenen kirchlichen Institutionen, die Verantwortlichen für die kirchliche Medienpolitik und abschließend an Publizisten und Journalisten.

Stellt sich die Kirche der Herausforderung, ihre Botschaft in einer radikal von ihr unterschiedenen, pluralen Öffentlichkeit zu bezeugen, ist sie, so die Publizistik-Kommission des ZdK, „ganz auf den freien Meinungsmarkt und auf die eigene Lebens- und Überzeugungskraft verwiesen“. Denn Religion und Glaube würden zwar immer mehr aus der Öffentlichkeit ins Private abgedrängt, die demokratisch verfaßte Öffentlichkeit jedoch gewähre andererseits der Kirche die uneingeschränkte Freiheit, ihren Verkündigungsauftrag auch in einem pluralen und heterogenen Umfeld wahrzunehmen.

### „Communio et progressio“ bis heute nicht eingelöst

In ihrem öffentlichen Wirken müsse Kirche dabei einem entscheidenden Bewußtseinswandel in der Gesellschaft Rechnung tragen. In dem Maße, wie die Medien zunehmend die Lebenswirklichkeit jedes einzelnen bestimmten und prägten, werde Öffentlichkeit immer mehr mit medialer Öffentlichkeit gleichgesetzt.

Damit, so mahnt die Kommission, wird für die Kirche eine sorgfältige Unterscheidung der verschiedenen Möglichkeiten zur Herstellung von Öffentlichkeit dringlich: „Da ihr Grundauftrag die Kirche in die Öffentlichkeit verweist, ist sie gehalten, alle Möglichkeiten und Wege öffentlicher Kommunikation zu nutzen: die über die Medien genauso wie die über den Gottesdienst, die Seelsorge oder über die Bildungseinrichtungen.“ Der *direkten und persönlichen Kommunikation* soll weiterhin der Vorrang gegeben werden, ohne dabei die Bedeutung der Medien in der öffentlichen Kommunikation zu unterschätzen. Als bleibend aktuellen Wegweiser für